



URTEILS-ANALYSE: BFH, 23.10.2013 – I R 89/12

Kapitalleistung: vGA bei Leistung ohne Ausscheiden

VOR-INSTANZ:

FG Düsseldorf, 06.11.2012 – 6 K 1093/10 K, G, F

LEITSÄTZE:

1. Erfüllt eine GmbH die einem beherrschenden GGf erteilte unmittelbare Kapitalzusage - entgegen der zugrundeliegenden Versorgungsvereinbarung - **vor der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem Einmalbetrag, so indiziert das die im Gesellschaftsverhältnis liegende Veranlassung** der Kapitalleistung.

2. Die Kapitalleistung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer vGA, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

TATBESTAND:

Dem Gesellschafter-Geschäftsführer HM wurde am 15.08.1984 seitens der Klägerin und Revisionsbeklagten eine unmittelbare Pensionszusage erteilt. Diese beinhaltete eine einmalige Kapitalzahlung i.H.v. EUR 750.000 DM **bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft** nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Am 21.02.1996 wurde die einmalige Kapitalzahlung auf 850.000 DM erhöht.

Am 13.01.2006 zahlte die Gesellschaft die einmalige Kapitalzahlung i.H.v. 850.000 DM (434.598,09 EUR) an HM aus. **HM war allerdings auch nach dem 13.01.2006 noch als Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig.**

Das Finanzamt gelangte zur Annahme von verdeckten Gewinnausschüttungen (nicht mehr erdienbare Erhöhung; keine betrieblich veranlasste Auszahlung). Die Vorinstanz beurteilte die Pensionszusage dem Grunde nach als vGA, da diese auf das 60. Lebensjahr vereinbart wurde und dies einem Fremdvergleich nicht standhalten würde. Die Ergebniskorrektur des FG's bezog sich daher nur auf den verfahrensrechtlich korrigierbaren Unterschiedsbetrag in Höhe von 130.399 EUR.



ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE: **Die Revision des Finanzamtes ist insoweit begründet, als es die Auszahlung der Kapitalleistung betrifft.** Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass jedenfalls die Kapitalzahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Die Klägerin hat den Kapitalbetrag ausgezahlt, obschon der vereinbarte Leistungsfall noch nicht eingetreten war. **Das FG hat deshalb im Ergebnis zu Unrecht das Vorliegen einer vGA auch im Umfang der getätigten Kapitalzahlung verneint.**

Wird das Kapital **trotz unveränderter Weiterbeschäftigung** von HM als Geschäftsführer bereits mit vollendetem 60. LJ ausbezahlt, dann indiziert dies die im **Gesellschaftsverhältnis gründende Veranlassung der Zahlung.**

Der Wegfall der von der Klägerin gebildeten Pensionsrückstellung hindert das für die Annahme einer vGA erforderliche Vorliegen einer Vermögenminderung nicht. **Die Vermögenminderung ist geschäftsvorfallbezogen zu verstehen** (siehe auch BFH v. 14.03.2006 I R 38/05).

Ob sich gleichermaßen und unabhängig davon eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis bereits „dem Grunde“ der Versorgungsleistung nach schon daraus ableiten lässt, dass die Leistung für das 60. LJ – statt auf das 63. oder 65.- LJ – versprochen wurde, kann nach Auffassung des BFH’s dahinstehen.

PRAXISHINWEISE: Die Entscheidung des BFH’s vermag nicht zu überraschen. Sie ist konsequent und folgerichtig:

Wenn in einer Pensionszusage das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Zugangsvoraussetzung für die Altersleistung vereinbart, dieser Umstand bei der Leistungserbringung aber missachtet wird, so wird dem Geschäftsführer eine Leistung gewährt, auf die er im Zeitpunkt der Leistungserbringung zivilrechtlich noch keinen Anspruch hat. **Diese Handlungsweise führt im Ergebnis zwangsläufig zu einer vGA!**

In der Beratungspraxis ist daher zwingend auf die Inhalte der individuellen vertraglichen Vereinbarung zur Pensionszusage zu achten. **Das Urteil zeigt wieder einmal eindrucksvoll auf, welche schmerzhaften Folgen sich für die Beteiligten ergeben können, wenn an dieser Stelle die zu beachtende Sorgfalt missachtet wird.**